



Herr Bundespräsident Alain Berset
Eidgenössisches Departement des Innern

Per Mail:
gever@bag.admin.ch und
pflege@bag.admin.ch

Bern, 23. November 2023

Vernehmlassungsantwort Ausführungsrecht zum Bundesgesetz über die Förderung der Ausbildung im Bereich der Pflege und abschliessende Inkraftsetzung des Gesundheitsberufegesetzes (Umsetzung der 1. Etappe der Pflegeinitiative)

Sehr geehrter Herr Bundespräsident
sehr geehrte Damen und Herren

Wir bedanken uns für die Möglichkeit, an diesem Vernehmlassungsverfahren teilzunehmen und unterbreiten Ihnen die folgende Stellungnahme. Die EVP unterstützt eine effiziente und gute Ausführung der Pflegeinitiative, auch um die Ausbildung in dem Bereich massiv zu fördern.

Anreize für Institutionen, die schon jetzt viel investieren

Die EVP befürwortet ausdrücklich das Ziel, die Qualität der praktischen Ausbildung zu verbessern. Denn neben einer angestrebten Erhöhung der Kapazitäten muss es auch darum gehen, die Abbruchrate in der Ausbildung zu senken. Hierbei spielt die Qualität der praktischen Ausbildung eine zentrale Rolle. Grundsätzlich ist für uns wichtig, dass das Vorgehen, um Gelder für Institutionen, höhere Fachschulen und Ausbildungsbeiträge zu erhalten möglichst unkompliziert gehandhabt werden.

Weiter wäre es unseres Erachtens sinnvoll diejenigen Institutionen zu unterstützen, die schon jetzt gute Ausbildungsplätze anbieten. Für diejenigen Institutionen, die heute schon am meisten Pflegende ausbilden, können so zusätzliche Anreize geschaffen werden, um ihre Kapazitäten nochmals auszubauen.

Keine Degression für wirksame Umsetzung in den Kantonen

Die EVP ist klar der Meinung, dass die durch den Bundesrat vorgeschlagene Terminierung zu kurz ist, um die Bundesbeiträge degressiv zu gestalten. In der Situation des momentanen Notstandes ist es richtig, hier genügend Mittel freizugeben. Die degressive Gestaltung der Auszahlung von Bundesgeldern könnte es für gewisse Kantone unattraktiv machen, überhaupt die Gesetze und formalen Grundlagen anzupassen, wenn die Beiträge des Bundes bereits 5.5 Jahre nach Inkrafttreten der Verordnung kontinuierlich abnehmen. Kantone haben also nur wenige Jahre zur Verfügung, um die Voraussetzungen aufzubauen, die es erlauben würden, Bundeseiträge zu erhalten.

Gemäss den Gesamterläuterungen sollen die Ausbildungsbeiträge das Existenzminimum der Pflegestudierenden HF / FH sichern. Wenn ab dem Jahr 2030 die Bundesbeiträge degressiv abnehmen, so kann es sein, dass auch die kantonalen Beiträge ab diesem Zeitpunkt sinken, mit der Folge, dass Pflegestudierende, die ihr Studium ab dem Jahr 2028 oder später beginnen, nicht mehr die vollen Ausbildungsbeiträge erhalten. Das vorgeschlagene degressive Modell hat also zur Folge, dass nur in den ersten dreieinhalb Jahren nach der Inkraftsetzung der Verordnung (Juli 2024 – Dezember 2027) Pflegestudierende via Kantone die vollen Bundesbeiträge erhalten. Um eine grössere Wirksamkeit der Gesetzesänderung zu erreichen, wäre Planungssicherheit unabdingbar. So wäre es uns deshalb wichtig, dass die Kantone sicherstellen, dass die Pflegestudierende auf jeden Fall Ausbildungsbeiträge erhalten, die während des gesamten Studiums ihr Existenzminimum decken.

Keine Alterslimite

Weiter sollen die Aus- und Weiterbildungen für Studierende möglichst attraktiv erscheinen. Eine Alterslimite ist bei Quereinsteigende nicht nachvollziehbar – da viele von ihnen noch Familienpflichten nachgehen müssen. Die EVP plädiert dafür, die Alterslimite bei Quereinsteigenden zu entfernen.

Überarbeitung KLV nötig

Die EVP nimmt zusätzlich spezifisch zur Verordnung des EDI über Leistungen in der obligatorischen Krankenpflegeversicherung (Krankenpflege - Leistungsverordnung, KLV) Stellung. Dies weil wir sie als missglückt und nicht umsetzbar sehen.

Dass eine Pflegeleistung dem autonomen Bereich der Pflege zugeordnet wird bedeutet, dass deren Indiziertheit von Ärztinnen und Ärzten fachlich nicht beurteilt werden kann. Es ist für uns nicht nachvollziehbar, worin genau die Qualitätsgarantie einer ärztlichen Anordnung auf einem der Ärztin, dem Arzt fachfremden Gebiet liegen soll. Wir sind der Meinung, dass sich dies mit dem Verfassungstext nicht vereinen lässt. Die diesem Bereich zuzuordnenden Massnahmen sind ausserhalb des ärztlichen Kompetenzbereichs verortet und können deshalb gar nicht wirksam ärztlicher Aufsicht, Kontrolle, Verfügung oder Verordnung unterstellt werden.

Zusätzlich steht bei Art. 2bis, dass Pflegende, zusätzlich zu den von Art. 49 Bst. b geforderten KWV zwei Jahren Berufserfahrung, als Voraussetzung für die autonome Anordnung von Leistungen nochmals zwei Jahre Berufserfahrung in jedem Bereich erlangen sollen, in welchem die Leistungen getan werden. Dies findet die EVP weder sinnvoll noch umsetzbar. Die Ausbildung ist generalistischer Natur, um ihre Leistungen zulasten der OKP zu erbringen, müssen sie zwei Jahre Berufserfahrung nachweisen (Art. 49 KWV). Interprofessionelle Zusammenarbeit, u.a. mit Ärztinnen und Ärzten, ist Voraussetzung in diesem Beruf. Welche Erwartungen an den Nachweis weiterer zwei Jahre Praxiserfahrung auf jedem Gebiet, auf dem sie Pflegeleistungen erbringen, verknüpft werden, ist unklar. Abgesehen davon und ganz elementar werden ihre Leistungen von den zuständigen Versicherern auf ihre Übereinstimmung mit den Kriterien der Wirksam-, Zweckmässig- und Wirtschaftlichkeit überprüft. So bittet die EVP den Bundesrat, Art. 7 Abs. 2bis Bst. c, der zwei Jahre bereichsspezifische Erfahrung fordert, ersatzlos zu streichen.

Es ist nicht nachvollziehbar, warum bei Pflegeleistungen, die ohne ärztliche Anordnung oder ärztlichen Auftrag erbracht werden, spätestens nach neun Monate nach der ersten Bedarfsermittlung wieder eine Bedarfsermittlung erfolgen muss – so soll nach 18 Monaten (bzw. einer einmaligen Erneuerung der Anordnung) die Autonomie aufgehoben werden. Dies ist bürokratisch und ineffizient. Dies ist zum Beispiel für alle Spitexbetriebe gar nicht umsetzbar.

Der Verfassungs- und Gesetzestext erlaubt es nicht den autonomen Bereich der Pflege an diejenigen Bedingungen zu knüpfen, die in dieser Verordnung angegeben sind. So bittet die EVP den Bundesrat zusammenfassend, die entsprechende Verordnung nochmals grundlegend so zu überarbeiten, dass er den Verfassungstext konform umsetzt, und Bürokratie im Rahmen der Leistungsabrechnung verhindert.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Vorschläge und Anliegen und stehen für Fragen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Roman Rutz', with a stylized flourish at the end.

Roman Rutz
Generalsekretär EVP Schweiz